

12.04.2017

Motion

Fraktionen SP, Grüne, AL

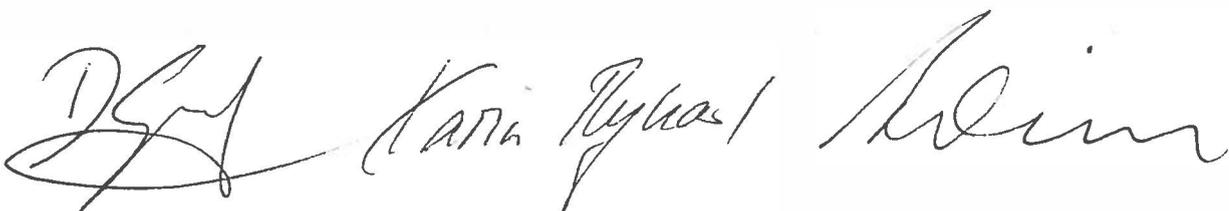
Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt ergänzt:
 1. Die Stadt Zürich führt einen kommunalen Wohnraumfonds gemäss Art 14a des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung.
 2. Der Fonds fördert den Kauf von Bauland und Liegenschaften durch gemeinnützige Wohnbauträger mit zinsgünstigen oder unverzinslichen Darlehen und Abschreibungsbeiträgen.
 3. Der Stadtrat entscheidet nach Massgabe der finanziellen Mittel über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds und deren Höhe im Einzelfall.
 4. Dem Fonds werden jährlich Beiträge von mindestens 10 Millionen Franken zugewiesen.
 5. Eine solche Zuweisung entfällt in Jahren, in denen die Rechnung der Stadt Zürich einen Bilanzfehlbetrag ausweist.
 6. Der Gemeinderat erlässt ein Ausführungsreglement.
2. Der Wohnraumfonds wird mit 50 Millionen Franken dotiert.

Begründung

Das Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, kommunale Wohnraumfonds zu führen. Die Stadt verfolgt das Ziel, dass sich bis 2050 ein Drittel des Mietwohnungsbestandes im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern befindet. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Wohnbauträger Bauland und Liegenschaften kaufen können. Mit einem Wohnraumfonds, aus dem der Stadtrat Darlehen und Abschreibungsbeiträge für den Kauf von Bauland und Liegenschaften vergibt, kann dies gefördert werden. Rückzahlungen und Zinsen aus Darlehen fliessen in den Fonds zurück (Art. 14a Abs. 2 des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung).

Mit der Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens hat die Stadt Zürich in der Rechnung 2016 einen Bilanzgewinn von rund 53 Millionen Franken verbuchen können. 50 Millionen dieses Bilanzgewinns sollen dem Wohnraumfonds zugewiesen werden. Ausserdem sollen dem Fonds jährlich mit dem Budget mindestens 10 Millionen Franken zugewiesen werden. Die Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer und die Buchgewinne der Rechnungskreise der Liegenschaftenverwaltung sollen bei der Festsetzung dieses Betrags berücksichtigt werden. Der Gemeinderat kann dem Fonds weitere Mittel zuweisen. Zu denken ist dabei namentlich an Erträge aus dem Verkauf von Liegenschaften.

 Karin Rywal